



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. April 1994

NR. 1093

EG Hauenstein-Ifenthal: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Eichacker"

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 2740 vom 17. August 1993 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal unterbreitete Baulandumlegung "Eichacker" grundsätzlich genehmigt.

2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Eichacker" der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzreinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3.3. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (3), mit gen. Unterlagen

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit gen. Unterlagen (**einschreiben**)

Katasterschätzung, mit gen. Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde 4633 Hauenstein-Ifenthal

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4633 Hauenstein-Ifenthal, mit gen. Unterlagen (**einschreiben**)

Ingenieurbüro Buxtorf und Lerch, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: Die Baulandumlegung "Eichacker" wird definitiv genehmigt"**).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. August 1993 NR. 2740

EG Hauenstein-Ifenthal: Grundlagen und Neuzuteilung der Baulandumlegung "Eichacker" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal unterbreitet zur Genehmigung die zur Durchführung der Baulandumlegung "Eichacker" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) sowie die Unterlagen für die grundsätzliche Genehmigung der Baulandumlegung "Eichacker".

Die durch die Gemeinde vorgenommene Neuzuteilung und die Grundlagen sind von allen betroffenen Grundeigentümern unterschriftlich bestätigt worden, so dass eine öffentliche Planauflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 PBG). In der Folge hat der Gemeinderat die Grundlagen und die Neuzuteilung am 6. Juli 1993 genehmigt.

Formell wie materiell ist gegen sämtliche Unterlagen nichts einzuwenden, so dass sie genehmigt werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Eichacker" der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal werden genehmigt.
2. Die Baulandumlegung "Eichacker" der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal wird grundsätzlich genehmigt.

3. Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal wird verhalten, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind je 4 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse (sofern neu geordnet) im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
4. Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal hat die Genehmigungsgebühr von 400 Franken und die Publikationskosten von 23 Franken zu bezahlen.
5. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuer erhoben.
6. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
7. Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Kostenrechnung EG Hauenstein-Ifenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr. 400.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert	Fr. 423.--	ES
30 Tagen	=====	

Bau-Departement pw/ss (2)
Rechtsdienst pw (4)
Amt für Raumplanung (3)
Steuerverwaltung
Veranlagungsbehörde Gösgen, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei Gösgen, 4600 Olten (einschreiben)
Katasterschätzung
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Baukommission der Einwohnergemeinde 4633 Hauenstein-Ifenthal
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4633 Hauenstein-Ifenthal, mit Einzahlungsschein (einschreiben)
Ingenieurbüro Frey + Gnehm, Leberngasse 1, 4600 Olten

24

